

Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 01. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2021-5, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2024 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2024-4 sowie unter www.akmv.de/downloads, bereitgestellt am 09. Dezember 2024)

Präambel

Der Apothekerschaft obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Darunter ist nicht die logistische Versorgung allein, sondern auch eine sichere, fachlich richtige Arzneimittelversorgung nach aktuellem Wissensstand zu verstehen. Sie nimmt im Rahmen der Arzneimitteltherapiesicherheit eine wichtige Rolle wahr, berät und informiert Partner im Gesundheitswesen und letztlich die Majorität aller Patienten, die Arzneimittel erhalten. Das Vertrauen des Gesundheitswesens und der Patienten in die Versorgung durch die Apothekerschaft gründet sich auf deren Fachwissen, das durch deren qualifizierte akademische Ausbildung gewährleistet wird. Um diesem Vertrauen gerecht werden zu können, ist für die Apothekerschaft fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen, durch kontinuierliche und aktuelle Fortbildung zu erhalten.

Fortbildung ist Bestandteil der Berufsausübung und gehört zum apothekerlichen Selbstverständnis.

Die Fortbildung erlaubt darüber hinaus die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und dient somit der ständigen Verbesserung beruflichen Handelns und ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung.

Mitglieder der Apothekerkammer M-V, die ihren Beruf ausüben, sind gem. § 32 Heilberufsgesetz zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sie auch § 4 der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zu regelmäßiger, geeigneter und nachweisbarer Fortbildung.

Die Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern regelt die Details des Nachweises von Fortbildung für Mitglieder sowie die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen.

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

§ 1 Fortbildung und Fortbildungspflicht

(1) Durch die Fortbildung sollen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse das Wissen sowie die notwendigen Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Fachkompetenz notwendig sind. Um dieses Ziel zu erfüllen, sind die Inhalte der Fortbildung frei von kommerziellen Interessen zu halten. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Inhalte umfassen. Sie umfasst auch Inhalte zur Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Fähigkeiten und die Unterrichtung über geltende Rechtsvorschriften sowie über Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.

(2) Fortbildung wird durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erreicht. Fortbildungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden.

§ 2 Weitere Begriffsbestimmungen

- (1) Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien dieser Satzung erfüllt.
- (2) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen weisen die Bestätigung einer Heilberufskammer über die Eignung zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf. Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (3) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.
- (4) Lernerfolgskontrolle ist die schriftliche Überprüfung des Erfolgs der Fortbildungsmaßnahme. In einer erfolgreichen Lernerfolgskontrolle kann der Teilnehmer ausgewählte Fragen zu Inhalten der Maßnahme im Wesentlichen richtig beantworten. Anerkannte Lernerfolgskontrollen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (5) Fortbildungseinheiten dienen der Messung der Dauer von Fortbildungsmaßnahmen. Eine Fortbildungseinheit entspricht dabei einer zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Fortbildung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und eine Dauer von 45 Minuten hat.
- (6) Fortbildungspunkt ist die Einheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, in welchem Maße die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. In der Regel wird pro Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt vergeben.
- (7) Fortbildungsveranstalter ist der Anbieter, die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.
- (8) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

Abschnitt II Fortbildungspflicht

§ 3 Umfang der Fortbildungspflicht

- (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht ist kalenderjährlich an Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 16 Fortbildungseinheiten teilzunehmen. Diese sind gemäß § 4 nachzuweisen.
- (2) Innerhalb der Kategorien 1a, 1b, 2, 3, 6, 7, 8 und 10, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden, sind die Mitglieder in der Wahl der Fortbildungsmaßnahme frei.

§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 4.
- (2) Bescheinigungen von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sind ebenso geeignet wie Bescheinigungen von Fortbildungsmaßnahmen, die in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(3) Bescheinigungen sind grundsätzlich über das Online-Portal der Apothekerkammer MV zu übermitteln.

(4) Ein zum Stichtag 31.12. des überprüften Jahres gültiges Fortbildungszertifikat gilt als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(5) Mitglieder, die nicht pharmazeutisch tätig sind, sind von der Pflicht zum Nachweis der Fortbildungspflicht ausgenommen.

(6) Für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ist der Nachweis über 1/12 des in § 3 Abs. 1 geforderten Umfangs zu erbringen. Ausgenommen sind Monate, in denen Mitglieder nachweislich auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, 4 Wochen überschreitender dauerhafter Erkrankung, Rente, Pension oder anderer hauptberuflicher Tätigkeit nicht pharmazeutisch tätig sind.

§ 5 Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht

(1) Die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht erfolgt automatisiert durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.01. des folgenden Jahres.

(2) Von der Überprüfung sind Mitglieder ausgenommen, die zum Zeitpunkt der Überprüfung nachweislich auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, 4 Wochen überschreitender dauerhafter Erkrankung oder Rentenzeit nicht pharmazeutisch tätig sind, oder die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung nachweislich länger als 4 Wochen beruflich bedingt im Ausland aufhalten.

(3) Die Apothekerkammer überprüft pro Jahr mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied ist in 3 Jahren mindestens einmalig zu überprüfen.

(4) Der Umfang der Fortbildung von Mitgliedern, die in der vorherigen Prüfung die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllt haben, wird in den folgenden 2 Jahren immer überprüft.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird für neue Mitglieder für das zweite Jahr ihrer Mitgliedschaft überprüft.

(6) Liegen der Apothekerkammer aus dem überprüften Jahr keine ausreichenden Nachweise über die gem. § 4 Abs. 5 geforderte Anzahl an Fortbildungseinheiten vor, so ist das Mitglied unter Fristsetzung bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, zum Nachweis der geforderten Fortbildungseinheiten aufzufordern.

(7) Soll der Nachweis mit Zertifikaten oder sonstigen Bescheinigungen erfolgen, die nicht von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt worden sind, kann dieser Nachweis nur anerkannt werden, wenn die zugrundeliegende Fortbildungsmaßnahme in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Die Prüfung obliegt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 Folgen unzureichender Fortbildung

Hat das Mitglied bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, keinen ausreichenden Nachweis erbracht, ist es durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern darauf hinzuweisen, dass die gebotene Fortbildung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres nachzuholen, die nachgeholte Fortbildung nicht auf den Folgezeitraum anzurechnen und bei Versäumen dieser Frist die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgesehen ist.

Abschnitt III Anerkennung von Fortbildungen

§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Praktika, auch in Form von Kongressen, sowie Webinare und Formen des eLearnings, werden von der Apothekerkammer anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, sich an Mitglieder und/oder pharmazeutisches Personal richten und im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Formblattes der Apothekerkammer. Zum Antrag gehören Angaben zur Person und Qualifikation der Seminarleitung, der Moderatoren und der Vortragenden, sowie zu den Lernzielen der Maßnahme. Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer vor, weitere Unterlagen, Informationen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern.

(3) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Termin der Maßnahme zu stellen, andernfalls erfolgt der Entscheid über den Antrag erst nach deren Termin.

(4) Die Anerkennung setzt die Unabhängigkeit der Fortbildungsmaßnahme von werbenden oder kommerziellen Interessen voraus. Die Unabhängigkeit kann durch eine geeignete Selbsterklärung der Referenten der Fortbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Produktpräsentationen sind nicht als Fortbildungsmaßnahme anerkennungsfähig.

(5) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung legen die Grundlagen fest, nach denen die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfolgt.

(6) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist mit der Festlegung der zugehörigen Fortbildungspunkte nach Maßgabe von § 9 verbunden.

(7) Lernerfolgskontrollen müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/ oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.

2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(8) Beantragt der Antragsteller, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(9) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Anbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(10) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 8 Fortbildungspunkte

(1) Fortbildungsmaßnahmen gem. § 7 Absatz 1 werden mit Fortbildungspunkten bewertet. Grundsätzlich wird 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit vergeben. Für eine Fortbildungsmaßnahme können grundsätzlich pro Tag maximal 8 Fortbildungspunkte vergeben werden.

(2) Werden Fortbildungsmaßnahmen durch eine Lernerfolgskontrolle ergänzt, so wird bei deren erfolgreicher Absolvierung zusätzlich 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Fortbildungspunkte können entsprechend Absatz 1 bis 3 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 9 Pflichten des Anbieters

(1) Die Apothekerkammer behält sich vor, anerkannte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Der Apothekerkammer ist im Einzelfall Einsicht in die Teilnehmerliste zu gewähren. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine vollständig ausgefüllte Teilnahmebescheinigung aus. Die Teilnahmebescheinigung enthält folgende Angaben: Name des Veranstalters, Name des Teilnehmers, Titel der Maßnahme, Termin der Maßnahme, Dauer der Maßnahme, Nummer und Stelle der Anerkennung, Fortbildungspunkte, Datum der Ausstellung.

§ 10 Widerspruch/ Rücknahme und Widerruf

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer.

(2) Die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

§ 11 Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bemessen sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Abschnitt IV Weitere Regelungen

§ 12 Fortbildungszertifikate der Apothekerkammer

Die Fortbildungszertifikate werden gemäß den jeweiligen Richtlinien der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

§ 13

aufgehoben

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage

(zu § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2)

Kategorie	Fortbildungsart
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis
2	Kongress
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion
4a	Tätigkeit als Referierender oder Leiter/ Leiterin einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor/ Autorin einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/ oder 3
5	Autorenschaft
6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung
8	Innerbetriebliche Fortbildung
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)
10	Teilnahme an Kongressen unabhängiger wissenschaftlicher Fachgesellschaften
11	Prüfungstätigkeit im Rahmen der Ausbildung von Apothekern/ Apothekerinnen (Staatsexamensprüfungen), Weiterbildungsprüfungen, Kenntnisprüfung